

INFORMATIONEN ZU PARTEISPENDEN

Wie werden Parteispenden steuerlich behandelt?

Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien werden durch eine steuerliche Ermäßigung und durch einen Sonderausgabenabzug begünstigt.

Die Steuerermäßigung beträgt 50 Prozent der Ausgaben, höchstens 825,00 € (Ledige)/1.650,00 € (Verheiratete). Dieser Betrag wird von der Steuerschuld abgezogen. Konnte dadurch nicht die gesamte Spende/Mitgliedsbeiträge steuerlich berücksichtigt werden, so greift dann der Sonderausgabenabzug. Der restliche Spendenbetrag kann in der Höhe von insgesamt 1.650,00 € (Ledige)/3.300,00 € (Verheiratete) im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden.

Werden mehr als 3.300 Euro (bei Zusammenveranlagung 6.600 Euro) jährlich an politische Parteien gespendet, ist der übersteigende Teil nicht mehr steuerlich begünstigt.

Absetzbar sind nur Parteispenden von natürlichen Personen – juristische Personen (Unternehmen) können gemäß § 4 Abs. 6 EStG Parteispenden nicht absetzen

Wie muss die Spende nachgewiesen werden?

Damit Spendenzahlungen steuerlich Berücksichtigung finden, müssen diese nachgewiesen werden. Die Zuwendungsbestätigung muss vom Empfänger der Spende als Steuernachweis nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck ausgestellt sein und bestimmte notwendige Angaben enthalten. Der Nach wird jedem FDP-Mitglied automatisch von der Bundespartei zugeschickt.

Besonders bei kleineren Beträgen, ist ein vereinfachter Nachweis ausreichend. Dazu zählt zum Beispiel ein Bareinzahlungsbeleg oder Kontoauszug. Der vereinfachte Nachweis greift bei Spenden bis 200 Euro.

Wie funktionieren Sachspenden?

Neben Geld- können Sie auch Sachspenden steuerlich geltend machen. Auch hierfür wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt, die den Marktwert der Sachspende angibt.